GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

331. Fritz, Georg. 1906. "Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmannes von Saipan betreffend den Schildkrötenfang auf den Marianen vom 13. März 1906." [Ordinance of the Imperial district administrator in Saipan regarding the catching of turtle in the Marianas, dated 13 March 1906]. *Deutsches Kolonialblatt* 17, nº 12, p. 391.

Ordinance protecting turtles. Between 1 February and 31 May turtles may not be caught on the beach or within the reefs (RMk 200 fine). The collection or sale of turtle eggs is prohibited (RMk 100 fine). Commercial exploitation of turtles requires the permission of the district administration (RMk 500 fine).

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns von Saipan, betreffend den Schildkrötenfang auf den Marianen. Vom 13. März 1906.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 813) und der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1900 (Kolonialblatt S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Schildkröteneier aushebt oder sonstwie an sich bringt, unerlaubterweise in Besitz hat oder an andere verabfolgt.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer Schildkröten

a) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai

b) am Strand oder innerhalb des Riffs fängt.

§ 3. Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der bei dem Verurteilten vorgefundenen Schildkröteneier, der gefangenen oder erlegten Tiere und der bei der strafbaren Handlung verwendeten Fanggeräte und Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Gegen Eingeborene kann auf Pflichtarbeit erkannt werden.

§ 4. Der Schildkrötenfang auf den Marianen darf gewerbsmäßig nur von Personen betrieben werden, die hierzu eine schriftliche Erlaubnis des Kaiserlichen Bezirksamtes erhalten haben.

§ 5. Wer ohne die in § 4 erwähnte Erlaubnis erwirkt zu haben gewerbsmäßig Schildkröten fängt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 13. März 1906.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Fritz.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu verleihen geruht: Dem Oberrichter des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes, Paul Richter in Berlin, den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Königlichen Krone; dem kommissarischen Bezirksamtmann Dr. jur. Viktor Fuchs in Windhuk und dem Chefingenieur bei der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft Viktor Solioz ebendaselbst den Roten Adler-Orden vierter Klasse; dem Proviantmeister Adolf Gruschka und dem Landrentmeister Wilhelm Junker bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika in Windhuk sowie dem Ingenieur Friedrich Weidenhaupt in Mühlheim a. d. Ruhr den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse.

Kaiserliche Schutztruppen.

Oberkommando der Schutztruppen.

A. K. O. vom 1. Juni 1906.

Quade, Oberstleutnant im großen Generalstabe, bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Oberkommando kommandiert und mit der Vertretung des erkrankten ältesten Stabsoffiziers beim Oberkommando beauftragt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. K. O. vom 26. Mai 1906.

Dr. Haeseler, Königlich Württembergischer Assistenzarzt beim 8. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps als Assistenzarzt mit Patent vom 28. Oktober 1904 in der Schutztruppe angestellt.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 25. Mai 1906.

Dr. Schulze, Unterapotheker der Reserve, mit dem 28. Mai d. Js. in die Schutztruppe übernommen und gleichzeitig zum Oberapotheker ernannt.

Verfügung des Reichskanzlers (Oberkommando der Schutztruppen) vom 26. Mai 1906.

Brucker, Oberveterinär, mit dem 31. Mai d. Js. behufs Übertritts zu den Oberveterinären der Landwehr 1. Aufgebots (Bezirkskommando Straßburg i. E.) aus der Schutztruppe ausgeschieden.